

Auch mir schien, bei Paul VI. *klänge* diese Aussage gedämpfter, nicht so froh und zuversichtlich wie bei Johannes XXIII.; ein Unterschied in der Sache läßt sich aber nicht feststellen.

Daß „die Würde der menschlichen Person in ihrer Vollgestalt“ ohne den Transzendentalbezug nicht erkannt werden kann“ (58), ist unbestritten, gilt aber eben doch *nur* von ihrer „Vollgestalt“. – Ob „der“ Sozialismus die Transzendenz leugnet oder nur von ihr absieht (abstrahiert), darüber läßt sich nichts ausmachen; man kann nur jeden einzelnen Sozialismus, wenn nicht gar jeden einzelnen Sozialisten danach befragen. Eine *Weltanschauung*, die von ihr absähe, käme ihrer Verneinung gleich und wäre nicht nur für Christen unannehmbar. Etwas anderes ist ein *Partei*programm. Mindestens im pluralistischen Staat kann es durchaus angebracht, um nicht zu sagen praktisch geboten sein, daß es diese Abstinenz übt und sich mit einem viel bescheideneren Minimalkonsens über Grundwerte begnügt. Nach „Oct. adv.“ 25 wünscht Paul VI. bestimmt *nicht*, daß politische Parteien sich als „politische Kirchen“ etablieren. – Alle kirchenlehramtlichen Dokumente, nicht erst seit Johannes XXIII. und dem Konzil, sind darin einig, daß es, um sich über die Gestaltung der politischen, sozialen und ökonomischen Ordnung zu verständigen, *ausreicht*, den Transzendenzbezug nicht ausdrücklich auszuschließen. Auch die päpstliche und konziliare Soziallehre abstrahiert auf weite Strecken vom Transzendenzbezug und stellt damit die Plattform her, auf der allein in einer pluralistischen Welt Verständigung und friedliches Zusammenleben möglich ist.

Auf diese Richtigstellungen zum ersten Teil durfte nicht verzichtet werden. Von dem viel umfangreicheren *zweiten* Teil „Systematische Textauswahl“ (67–339) genügt es, die „Systematik“ anzugeben; er gliedert sich in 11 Themenkreise: biblisches Menschenbild (67–78), soziale Relevanz der Botschaft Jesu (79–113); christliches Menschenbild (114–122; hier sei eigens hingewiesen auf die wichtigen Textstellen aus „Gaudium et spes“ Ziff. 16 und 17); Zuständigkeit der Kirche (123–134); theologische und/oder philosophische Grundlegung (135–178); Wesensbestimmung des Sozialen (179–197); Gesellschafts- und Staatsordnung (198–229); Eigentums- und Wirtschaftsordnung (230–256); internationale Solidarität (257–267); Ideologien (268–305); dringende Gegenwartsaufgaben (306–339).

Sowohl die Gliederung („Systematik“) als auch die Auswahl der Texte wird man als durchaus wohlgeglückt anzuerkennen haben; die allein richtige gibt es nicht; auch zwischen zu viel und zu wenig dürfte ein vernünftiger Mittelweg gefunden sein.

Selbstverständlich gibt Schwarte die Texte nicht in der Ursprache, sondern in deutscher Übersetzung wieder; leider benutzt er dafür mehrfach nicht die beste Vorlage; „Quadragesimo anno“ gibt er nach einer schweizerischen Übersetzung wieder, die bereits Gundlach (in: „Die Ordnung der menschl. Gesellschaft“ II. 326 ff.) beanstandet hatte.

Wer mit dem, was die gebräuchlichen „Einführungen“ darbieten, vertraut ist, gewinnt durch das Studium dieser systematischen Textauswahl Einblick in den Stand der Diskussion und kann sich an ihr beteiligen und bei Auseinandersetzungen über verschiedene Meinungen Rede und Antwort stehen. Wer sich über das hinaus, was man aus einer „Einführung“ oder einem einführenden Seminars lernen kann, weiterzubilden wünscht, dem bietet dieses Buch eine sehr brauchbare Hilfe.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Watté, Pierre, *Structures philosophiques du péché originel: S. Augustin – S. Thomas – Kant* (Recherches et Synthèses, Section de Dogme, V). Gr. 8° (240 S.) Gembloux 1974, Duculot.

Mit Hilfe der strukturalistischen Methode untersucht W., wie Augustinus, Thomas und Kant jeweils das Verhältnis des bösen Aktes zum vorausgehenden Willen bestimmen. Diese Methode besteht darin, die einzelnen Begriffe eines Textganzen aus ihrem Zusammenhang mit den übrigen darin verwandten Begriffen zu interpretieren. Dabei erweist sich nach W. das Problem der Erbsünde in drei entscheidenden Momenten seiner historischen Entfaltung als identisch mit der Frage nach dem Ursprung des Bösen in der Freiheit (229). – Bei Augustinus ist der entscheidende Text in De Civ. Dei XIV, 13 zu finden. Dort heißt es, daß auch Adam und Eva im voraus zu ihrer Tatsünde „iam mali erant“. Der äußeren Tatsünde liegt eine

Verkehrung des Herzens voraus, die Augustinus als Hochmut bezeichnet (62). Die Möglichkeitsbedingung für diesen Hochmut ist das an sich gute Geschaffensein des Menschen aus dem Nichts, auf Grund dessen er sich jedoch dem Nichts zuwenden kann (49). Augustinus erklärt dieses sündhafte Vorverständnis durch den Hinweis auf eine „causalitas deficiens“ (56), deren Negativität sich einer weiteren Erklärung entziehe (65, 67). – Zu fragen ist, ob es sich bei jenem „iam mali erant“ wirklich um denjenigen Sachverhalt handelt, den die Theologie als Erbsünde bezeichnet. Es besagt zunächst nur, daß überhaupt jeder äußeren Tatsünde ein sündhaftes Vorverständnis zugrundeliegt. – Thomas führt in *De malo* q. 1, a. 3 die Möglichkeit der Sünde auf einen vorgängigen „defectus“ zurück, der für ihn noch nicht die Bedeutung einer „privatio“, sondern einer bloßen „negatio“ (89) hat. Denn wegen seiner Kontingenz kann der Mensch seine Aufmerksamkeit nicht stets auf das göttliche Gesetz richten. Wenn er jedoch ohne Beachtung des göttlichen Gesetzes zum Handeln übergeht, dann wird aus dieser „negatio“ eine „privatio“, d. h., sie wird schuldhaft (vgl. 120). – Wieder ist zu fragen, ob es sich bei diesem Sachverhalt überhaupt um das handelt, was die Tradition als die der einzelnen Tatsünde vorausliegende Erbsündlichkeit bezeichnet. Wenn dies der Fall wäre, hätte W. mit der Bemerkung recht, daß Thomas im Grunde jede konkrete Auswirkung der ersten Sünde auf spätere Generationen leugne (75, 116, 121). – Kant überschreibt das erste Kapitel seines Werkes „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“: „Von der Einwohnung des bösen Prinzips neben dem guten oder über das radikale Böse in der menschlichen Natur“. Er versteht unter dem „radikalen Bösen“ letztlich die Weigerung des Menschen, die Wahrheit über sich selbst anzunehmen (214), und hält es in dem Sinn für „angeboren“, daß es einerseits unauslöschlich und andererseits unerklärlich sei (174, 210). Auf diese Unerklärlichkeit weist im Genesisbericht die Symbolfigur des Teufels (207). Gleichwohl muß nach Kant jeder einzelne schlechte Akt so betrachtet werden, als sei man zu ihm vom Stand der Unschuld übergegangen (184). – Auch hier wäre zu fragen, ob der von Kant analysierte Sachverhalt mit dem der Erbsünde, von der die christliche Botschaft spricht, nicht nur material, sondern formal identisch ist. – Für das Problem, das W. untersuchen wollte, wären vermutlich die diesbezüglichen Überlegungen Schleiermachers in seiner Dogmatik am meisten erhellend gewesen. Dort wird im Grunde dem traditionellen Gnadenprinzip, wonach man Gnade nur kraft bereits empfangener Gnade annehmen kann und deshalb letztlich von Anfang in der Gnade geschaffen sein muß, um Gnade empfangen zu können, eine Art „Sündenprinzip“ gegenübergestellt, wonach man überhaupt nur so sündigen kann, daß man bereits von Gott getrennt und von vornherein ein Sünder ist. Diese Sicht läßt sich nur verstehen, wenn man erfaßt, daß keine geschöpfliche Qualität als solche ausreichen kann, um Gemeinschaft mit Gott zu verleihen. Deshalb ist der Mensch, außerhalb des Glaubens in seiner bloßen Geschöpflichkeit betrachtet, von vornherein von Gott getrennt und unfähig zur Gemeinschaft mit ihm. Doch ist dies in der Sicht des Glaubens nicht das letzte Wort über den Menschen. Für den Glauben besteht die wahre Wirklichkeit des Menschen vielmehr von Anfang an darin, daß er nicht auf seine bloße Geschöpflichkeit zurückgeworfen ist, sondern unverlierbar der in Christus Geschaffene ist. Aber erst durch die Glaubensverkündigung wird dieser sein Urstand, der sonst verborgen bliebe, offenbar und wirkt sich als seine Erlösung aus. So meint die Rede von der Erbsünde die Kehrseite davon, daß der den Menschen von seiner Angst um sich selbst befreiende Glaube nicht angeboren ist.

W. bezeichnet den Gang seiner Untersuchung als „ces cheminements minutieux, parfois proches du scrupule“ (216). Das Hauptverdienst des Werkes besteht vielleicht in dem Aufweis, daß die philosophische Fragestellung in bezug auf die Vorgängigkeit des Bösen gegenüber dem einzelnen bösen Akt sowohl bei Augustinus wie bei Thomas und Kant zu der Einsicht führt, daß sie sich philosophisch nicht erledigen läßt (69, 127, 184, 187, 203). Dem Buch geht ein empfehlendes Vorwort von Paul Ricœur voran.

P. Knauer, S. J.

Zeller, Winfried, *Frömmigkeit in Hessen*. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, hrsg. v. Bernd Jaspert. Kl. 8^o (XIII u. 215 S.) Marburg 1970, Elwert.

Winfried Zeller, der Leiter des neuerrichteten Instituts für hessische Kirchengeschichte an der Universität Marburg, wurde bekannt durch die Edition der Werke